

Ladenöffnungsgesetz Rheinland-Pfalz (LadöffnG) Vom 21. November 2006 Auszug

§ 1 Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist die Gewährleistung der Arbeitsruhe des Verkaufspersonals, der Schutz der Sonn- und Feiertage und die Festlegung flexibler Rahmenbedingungen für die zulässigen Verkaufszeiten an Werktagen. .ff...

§ 10 Verkaufsoffene Sonntage

Verbandsfreie Gemeinden, Verbandsgemeinden und kreisfreie und große kreisangehörige Städte können durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Verkaufsstellen abweichend von § 3 Satz 1 Nr. 1 allgemein oder in bestimmten Teilen des Gemeindegebiets an höchstens vier Sonntagen pro Gemeinde in einem Kalenderjahr geöffnet sein dürfen und diese Tage sowie die Lage der zugelassenen Ladenöffnungszeiten festsetzen. Am Ostersonntag, Pfingstsonntag, Volkstrauertag, Totensonntag, an Adventssonntagen im Dezember sowie an Sonntagen, auf die ein Feiertag fällt, darf eine Öffnung nicht zugelassen werden. Die zugelassene Ladenöffnungszeit darf fünf Stunden nicht überschreiten; sie darf nicht in der Zeit zwischen 6 Uhr und 11 Uhr liegen. § 4 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

Quelle:

http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/aa2/page/bsrlpprod.psm?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=2&numberofresults=2&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-L%C3%96GRPrahmen&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1 vom 010415

Anmerkung: [Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion ADD]

Die ADD veröffentlicht Online: Vollzug des Ladenöffnungsgesetz

Im Rahmen der Fachaufsicht werden Stellungnahmen/Rechtsauskünfte von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung gegenüber den nachgeordneten Behörden bzw. dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie abgegeben.

In begründeten Einzelfällen können befristete Ausnahmen von den Ladenschlusszeiten nach § 12 Ladenöffnungsgesetz zugelassen werden, wenn diese im öffentlichen Interesse dringend erforderlich sind. Das am

- 29.11.2006 in Kraft getretene Ladenöffnungsgesetz,
- die Landesverordnung vom 13.03.2007 zu § 7 Abs. 2 des Ladenöffnungsgesetzes,
- die am 03.07.2007 in Kraft getretene Verordnung der ADD vom 30.05.2007 zum Ladenöffnungsgesetz und die
- Hinweise zu den §§ 4 und 10 des Ladenöffnungsgesetzes.

Quelle

<http://www.add.rlp.de/Landwirtschaft,-Weinbau,-Wirtschaftsrecht/Wirtschaftsrecht,-Preisueberwachung,-Wirtschaftssicherstellung/Ladenoeffnungsgesetz/ vom 010415>
Download: entwurf rvo zu § 10 ladöffng mit allgemeinen hinweisen.pdf

Auszug aus: Hinweise zu den §§ 4 und 10 des Ladenöffnungsgesetzes

Allerdings ist es in Ansehung des Urteils des BVerfG zukünftig erforderlich, dass die Gemeinden als Ordnungsgeber vor einer Entscheidung zur Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages eine ausreichende Abwägung zwischen dem Regelungsbedürfnis für die Freigabe des verkaufsoffenen Sonntages und dem Schutzgut des Sonntages vornehmen. Diese Abwägungsentscheidung ist als Begründung dem Entwurf der RVO **bei der Anhörung der Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände, Kirchen** und anderer relevanter Institutionen gemäß § 10 Satz 4 des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz beizufügen.